

Kleine Anfrage

des Abg. Anton Baron AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Messerangriff in Öhringen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie lange befindet sich der albanische Messerstecher schon in Deutschland?
2. Über welchen Aufenthaltsstatus verfügt er aufgrund welcher Rechtsgrundlage und seit wann?
3. Ist er ausreisepflichtig?
4. Ist er – und ggf. wie häufig und aufgrund welcher Delikte – vorbestraft?
5. Bestätigte das Opfer, dass er den Täter nicht kennt?
6. Hat das Opfer überhaupt eine Aussage gemacht?

06. 08. 2019

Baron AfD

Begründung

Die Online-Zeitung „stimme.de“ berichtet am 2. und 5. August über einen Messerangriff eines Albaners auf einen Syrer in Öhringen am helllichten Tag mitten in der Fußgängerzone am 1. August. Das Opfer saß vor einem arabischen Lebensmittelladen, als der Albaner ohne ersichtlichen Grund von hinten auf ihn einstach. Der Täter flüchtete und konnte kurz darauf festgenommen werden. Angeblich sei der Albaner psychisch krank und fühlte sich an dem Tag verfolgt, der Syrer soll Zufallsopfer gewesen sein. Beide kannten sich angeblich nicht.

Antwort

Mit Schreiben vom 30. August 2019 Nr. 3-0141.5/1/727 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie lange befindet sich der albanische Messerstecher schon in Deutschland?

Zu 1.:

Laut Aktenlage befindet sich die Person, die der in Rede stehenden Tat beschuldigt wird, seit dem 27. April 2018 in Deutschland.

2. Über welchen Aufenthaltsstatus verfügt er aufgrund welcher Rechtsgrundlage und seit wann?

Zu 2.:

Der Beschuldigte stellte am 11. Mai 2018 einen Asylantrag und verfügt seit diesem Zeitpunkt über eine Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 AsylG.

3. Ist er ausreisepflichtig?

Zu 3.:

Der Beschuldigte ist aufgrund des laufenden Asylverfahrens aktuell nicht ausreisepflichtig.

4. Ist er – und ggf. wie häufig und aufgrund welcher Delikte – vorbestraft?

Zu 4.:

Der Beschuldigte ist bislang einmal vorbestraft. Er wurde mit Strafbefehl des Amtsgerichts Öhringen wegen gefährlicher Körperverletzung (Tatzeit: 8. April 2019) zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 10 Euro verurteilt. Der Strafbefehl ist seit dem 13. Juli 2019 rechtskräftig.

5. Bestätigte das Opfer, dass er den Täter nicht kennt?

6. Hat das Opfer überhaupt eine Aussage gemacht?

Zu 5. und 6.:

Der Geschädigte wurde vernommen. In diesem Zusammenhang bestätigte er, den Beschuldigten nicht zu kennen und ihn noch nie zuvor gesehen zu haben.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär